# Hygieneplan VHS Unterland

Bildung auf den Punkt gebracht!

Gültig ab: 28.10.2021

## Vorbemerkung

Neben den Vorschriften der *Corona-Verordnung der Landesregierung* in der jeweils geltenden Fassung ist bei Veranstaltungsbetrieb an der Volkshochschule Unterland der folgende einrichtungsspezifische *Hygiene-plan* zu beachten. Beachten Sie bitte auch das ausgehängte *Merkblatt zum Verhalten in Corona-Zeiten*.

# 1. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Im gesamten Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Maske, nach dem Toiletten-Gang) durch:
  - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 30 Sekunden (siehe auch <a href="https://www.infektionsschutz.de/haendewa-schen/">https://www.infektionsschutz.de/haendewa-schen/</a>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html). Verantwortlich für die Bereitstellung von Seife, Einmalhandtüchern und/oder Desinfektionsmitteln in den Außenstellen: die jeweilige Kommune

Anwendung der genannten Regeln: Jede anwesende Person

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

## 2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Flure & Arbeitsmaterialien

Auch im Unterrichtsbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Um den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, müssen die Tische und Stühle entsprechend weit auseinandergestellt werden. Im Raum dürfen nur maximal so viele Teilnehmende unterrichtet werden, wie unter Beachtung des Mindestabstands möglich und laut Corona-VO zulässig ist.

Verantwortlich für die Belegung: VHS-Außenstellenleiterin

Da sich das Abstandsgebot bei Kindern bis zum Einschulungsalter nicht umsetzen lässt, gilt wie bei Kitas und Kindergärten **kein Mindestabstand** zu und zwischen den Kindern. Bei Schulkindern gilt, dass sie **möglichst den Abstand halten sollen**, ihn jedoch unterschreiten dürfen. Bei Eltern-Kind-Kursen muss der Abstand zwischen Eltern und ihren Kindern und zwischen den Kindern nicht eingehalten werden. Eltern sollten möglichst den Abstand zu den fremden Kindern halten.

Wahrung des Mindestabstands: jede anwesende Person

Trotzdem gilt, dass bei der Festlegung der Kursgröße immer der 1,50m-Abstand zugrunde gelegt wird.

Partner- und Gruppenarbeit sind erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist es in Ausnahmefällen kurzzeitig nicht möglich, den Abstand einzuhalten, dann haben die Personen eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Kursleitung einer teilnehmenden Person nur etwas ohne Abstand zeigen kann.

Verantwortlich: Dozent\*in und Teilnehmende

Arbeitsmaterialien und -geräte sollten möglichst von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden.

Arbeitsgeräte, die den Teilnehmenden von der VHS oder von der Kursleitung zur Verfügung gestellt werden, müssen vor der Weitergabe sowie zwischen der Nutzung durch verschiedene Teilnehmende desinfiziert werden, sofern das vom Material her möglich ist (z.B. nicht möglich bei Papier und Stoffen). Zum Festhalten der Materialien (z.B. Flasche, Stift, Hammer) können auch Papierhandtücher genutzt werden.

Verantwortlich: Dozent\*in und Teilnehmende

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals an jedem Kurstag, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster

Verantwortlich für die Raumauswahl: die jeweilige Kommune

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021

müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r VHS-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern Verantwortlich für anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Köndas Lüften: die Kursnen aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geleitung öffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. In schulischen Räumen muss alle 20 min. gelüftet werden. Dies wird auch für alle anderen Räume empfohlen, sofern keine Raumlüftungsanlage (z.B. in Sporthallen) vorhanden ist. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Be-Verantwortlich für reichen regelmäßig, möglichst einmal an jedem Kurstag mit einem tensidhaltigen die Reinigung in den Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, Außenstellen: die jedessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird): Türweilige Kommune klinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen (wie z. B. PC-Mäuse und -Tastaturen). In den VHS-Büros ist eine persönliche Auskunft, Beratung und Anmeldung von Verantwortlich für Teilnehmenden erlaubt. Wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht gewahrt die Bereitstellung werden kann, ist eine Trennvorrichtung (Acrylglas) notwendig und das Tragen eivon Trennvorrichtunner medizinischen Maske. gen in den Außenstellen (wo nötig): die jeweilige Kommune Dozenten werden gebeten, bei erforderlichen persönlichen Kontakten, einen Verantwortlich: Dozent\*in Termin vorher abzustimmen.

#### 3. Hygiene im Sanitärbereich

| In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.  | Verantwortlich für die<br>Bereitstellung und Lee-<br>rung in den Außenstel-<br>len: die jeweilige Kom-   |
|---|--|
| Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten über einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf. Wo möglich, werden entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht. | mune Verantwortlich für den Aushang in den Außen- stellen: VHS-Außenstel- lenleitung   |
|   | Verantwortlich für die<br>Abstandsmarkierungen<br>in den Außenstellen: die<br>jeweilige Außenstellen-<br>leitung in Absprache mit<br>der Kommune |
| Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden im Sanitärbereich sind  | Verantwortlich für die   |
| an jedem Kurstag zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Er-   | Reinigung in den VHS-  |

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021

brochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind, sofern vorhanden, unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Außenstellen: die jeweilige Kommune

#### 4. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss der vorgegebene Abstand eingehalten werden. Im gesamten Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Per Aushang (*Merkblatt zum Verhalten in Corona-Zeiten*) wird im Gebäude darauf hingewiesen.

Verantwortlich für die Bereitstellung des Aushangs: VHS-Leitung

Verantwortlich für das Anbringen des Aushangs: die jeweilige Außenstellenleitung

Anwendung der genannten Regeln: Jede anwesende Person

#### 5. Infektionsschutz bei Kochkursen

Kochutensilien, Besteck usw. werden ausnahmslos von einer Person benutzt und nicht von anderen Teilnehmenden berührt.

Alle Teilnehmenden erhalten einen fest zugeordneten Platz zum Nahrungsverzehr, sodass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Das Eindecken übernimmt jede\*r Teilnehmende selbst, dabei muss eine medizinische Maske getragen werden.

Nach jedem Kochkurs werden die Tischoberflächen desinfiziert.

Zu Kursbeginn müssen sich die Teilnehmenden die Hände gründlich mit Handseife waschen oder die Hände mit Desinfektionsmittel desinfizieren.

Verantwortlich: Dozent\*in und Teilnehmer/-innen

# 6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich

| Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen allen anwesenden Personen muss permanent eingehalten werden. Sowohl während des Kurses als auch in den Pausen und bei der Nutzung der Toiletten.   | Verantwortlich: Dozent*in und Teilneh- mer/-innen |
|---|---|
| Die Teilnehmenden müssen eigene Materialien wie Matten, Handtücher, Decken, Schwimmbretter, Flossen, Pull Buoys usw. mitbringen.  | Verantwortlich: Teilneh-<br>mer/innen             |
| Teilnehmende sollten sich möglichst zu Hause umziehen und duschen. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. | Verantwortlich: Teilneh-<br>mer/innen             |
| Während eines Kurses in einem Schulraum oder einer Schulsportstätte ist ungefähr alle 20 Minuten eine Stoßlüftung von 3-5 Minuten durchzuführen. Dies wird  | Verantwortlich:<br>Dozent*in                      |

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021

auch für alle anderen Räume empfohlen, sofern keine Raumlüftungsanlage (z.B. in Sporthallen) vorhanden ist.

Das Duschen vor Kurs-bzw. Unterrichtsbeginn ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen.

Die maximale Gruppengröße errechnet sich je nach Inzidenz mit 10 oder 20m² pro Person. Jede abgetrennte Bahn ist von maximal 10 Personen gleichzeitig zu nutzen und es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

#### 7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

| Da die VHS Unterland dezentral organisiert ist und der VHS-Betrieb in jeweils mehreren Unterrichtsstätten in 36 Kommunen stattfindet, ist eine weitergehende Entzerrung des Unterrichtsbetriebs (z.B. durch Neuregelung von Beginn-, Pausen- und Endezeiten) nicht notwendig. |  |
|---|--|
| Wo in Einzelfällen mehrere Kurse zeitgleich in einem Gebäude stattfinden, ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren, und die Wegeführung z. B. per Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgt.           | Verantwortlich für die<br>Wegeführung: die je-<br>weilige Außenstellenlei-<br>tung in Absprache mit<br>der Kommune |
| Kursleitungen und Teilnehmende haben eine medizinische Maske zu tragen, wenn se im Gebäude zu den Kursräumen gehen.   | der Kommune  |
| Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind in jedem Termin Teilnehmer*innen-Listen (mit aktuellen Kontaktdaten auch der Dozent*innen) zu führen, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können.   | Verantwortlich für die<br>Bereitstellung der TN-<br>Listen: die jeweilige Au-                                      |
| Ebenso ist ein Nachweis über einen negativen Coronatest, ein Genesenen- oder ein Impfnachweis nötig (siehe 9.)  | ßenstellenleitung  |
|   | Verantwortlich für das<br>Führen der TN-Listen:<br>die jeweilige Kursleitung                                       |

#### 8. Information des Gesundheitsamts

Wird ein Verdachts- oder Infektionsfall einer COVID-19-Erkrankung (Mitarbei-Verantwortlich für die tende/ Dozenten/-innen/ Teilnehmende) bekannt, so besteht ein Betretungsver-Meldung an das Pandebot. Die VHS ist zu informieren unter pandemie@vhs-unterland.de. Es ist immer mie-Team der VHS: die der vollständige Name, Adresse, Telefonnummer und Kursnummer anzugeben. (mutmaßlich) erkrankte Das Pandemie-Team der VHS nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf Person (07131 994 100 oder gesundheitsamt@landratsamt-heilbronn.de). Verantwortlich für die Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt: das Pandemie-Team der VHS Unterland

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021

## 9. Dokumentationspflicht der Test- Impf- oder Genesenen-Nachweise

# Selbstverpflichtung Dozent\*in

Als Dozent\*in ist es für die Tätigkeit an der VHS Unterland erforderlich, einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzuhalten. Impf- oder Genesenen-Nachweis genügt einmalig, ein Negativ-Test-Nachweis muss zu jedem Kurstermin erbracht werden (nicht älter als 24h). Nicht immunisierte Kursleitende sind verpflichtet, sich zwei Mal wöchentlich selbst zu testen bzw. testen zu lassen und die Testnachweise zu dokumentieren. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtung bestätigt unser\*e Dozent\*in, sich daran zu halten.

Verantwortlich: Dozent\*in und Teilnehmende

# Test-Nachweis in Kursen – in Anhängigkeit mit den Corona-Warnstufen

- In der Basisstufe gilt eine allgemeine 3G-Nachweispflicht: für Kurse in Innenräumen (geschlossenen Räumen): Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises oder negativen Corona-Tests nötig (Antigen-Schnelltests sind ausreichend, maximal 24 Stunden alt, auch Test-Nachweise vom Arbeitgeber sind möglich). Zudem gilt das 2G-Optionsmodell.
- In der Warnstufe ist für 3G ein Testnachweis (bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) nur mit PCR-Test möglich. Außerdem gilt dann auch im Freien die 3G-Pflicht im Freien genügt in dieser Stufe ein Schnelltest/Antigentest. Im Freien besteht keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. (ab 250 Intensivbetten landesweit oder einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 Intensivpatient\*innen pro 100.000 Einwohner)
- In der Alarmstufe gilt für Kurse im Innenraum sowie im Freien die 2G-Regelung. Es können dann ausschließlich Geimpfte/Genesene an VHS-Angeboten teilnehmen. Im Freien besteht keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. (ab 390 Intensivbetten landesweit oder einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 Intensivpatient\*innen pro 100.000 Einwohner)

Zu jedem Kurstermin ist ein tagesaktuelles (24 h) negatives Corona Bürger-Schnelltest-Ergebnis vorzulegen (digital oder Papier). Akzeptiert wird dabei ein Bürgertest (Erwachsene/Kinder/Jugendliche), ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers (bei Erwachsenen) oder der Schule (bei Kindern/Jugendlichen). Hinweis: Bürgertests können auch mehrmals die Woche in Anspruch genommen werden, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind (s. <a href="https://www.stutt-garter-zeitung.de/inhalt.wie-oft-corona-schnelltest-mhsd.fe0c4e19-63a7-4675-9d69-8f8eb7b70492.html">https://www.stutt-garter-zeitung.de/inhalt.wie-oft-corona-schnelltest-mhsd.fe0c4e19-63a7-4675-9d69-8f8eb7b70492.html</a>).

Dies wird über ein "T" bei jedem Kurstermin je TN in der Anwesenheitsliste dokumentiert.

#### **Impf-Nachweis:**

Der gelbe Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

### **Genesenen-Nachweis:**

= Nachweis über einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Das Test-/Meldedatum muss ersichtlich sein, ebenso der Name der Person, auf die das Dokument ausgestellt wurde.

Als Nachweis akzeptiert werden:

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021 rot durchgestrichen: entfallen - gelb hinterlegt: ergänzt

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dies Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

Auf der Anwesenheitsliste wird in der Spalte "Impfung oder Genesen" das Datum erfasst, an dem der entsprechende Nachweis erstmalig vorgelegt wurde.

#### 10. Zutritts- und Teilnahmeverbote

## Unabhängig von einem Nachweis gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für

- Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen (=Quarantänepflicht)
- Personen, die <u>typische Symptome</u> einer Corona-Infektion aufweisen (dazu gehören Atemnot, Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust)
- Personen, die die Maskenpflicht nicht erfüllen,
- Personen, die trotz entsprechendem Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, noch eine Impfdokumentation, noch einen Genesenen-Nachweis vorlegen.

Verantwortlich:

Dozent\*in und Teilnehmende

Version: 28.10.2021 ersetzt Version 16.08.2021